

(4) Bordausrüstungen sind die Ausrüstungen, die für den Einbau und den Betrieb an Bord von Luftfahrzeugen bestimmt sind, wie Geräte für die Flugsicherung, Flugüberwachung, Flugwerks- und Triebwerksüberwachung, Flugregelung, Energieversorgung, -Verteilung und -verbrauch, Sicherheit und Rettung, sowie Rettungs- und Lastenfallschirme.

(5) Bodenausrüstungen sind die unmittelbar zur Vorbereitung, Sicherung und Kontrolle des Flugbetriebes bestimmten Geräte, die ausschließlich am Boden zum Einsatz gelangen, wie Start- und Landehilfen, Flugsicherungseinrichtungen, Wartungsgeräte.

§ 3

Verantwortung

Die Luftfahrttauglichkeit ist vom jeweiligen Antragsteller bei der Prüfung nachzuweisen. Seine Verantwortung für die Qualität und Sicherheit sowie für den Einsatz und die Wartung des Luftfahrtgeräts wird durch die staatliche Prüfung nicht berührt.

§ 4

Prüfungsort

(1) Die staatlichen Prüfungen sind dort durchzuführen, wo dies bei Gewährleistung der erforderlichen Genauigkeit mit dem geringsten Aufwand möglich ist. Der Antragsteller kann hierzu der Prüfstelle für Luftfahrtgerät Vorschläge unterbreiten.

(2) Die staatlichen Prüfungen können beim Antragsteller durchgeführt werden, wenn dieser die materiellen Voraussetzungen hierzu schafft und über die erforderlichen Prüfeinrichtungen und Meßmittel verfügt und den Nachweis ihrer regelmäßigen Prüfung entsprechend der Anordnung vom 13. Juli 1949 über die Kontrolle der Maße und Meßgeräte (ZVOB1. I S. 529) erbringt.

(3) Die Prüfungen erfolgen nach den Weisungen der Prüfstelle für Luftfahrtgerät. Die Rechte und Pflichten des Antragstellers werden hierdurch nicht berührt.

§ 5

Grundlagen der Prüfung

(1) Die staatlichen Prüfungen erfolgen entsprechend der Art des Luftfahrtgeräts und seiner Zweckbestimmung auf der Grundlage der für die Deutsche Demokratische Republik gültigen Bauvorschriften für Luftfahrtgerät und anderer Bestimmungen, insbesondere den hierfür von der Prüfstelle für Luftfahrtgerät genehmigten technischen Bedingungen der Industrie oder Standards. Abweichungen von diesen, die durch den technischen Fortschritt bedingt sind, können im Einzelfall mit der Prüfstelle für Luftfahrtgerät vereinbart bzw. auf Antrag durch diese festgelegt werden, unbeschadet der für Standards geltenden Bestimmungen.

(2) Die Prüfstelle für Luftfahrtgerät legt fest, welche Betriebsaufzeichnungen durch die Hersteller und Halter bzw. Nutzer für das Luftfahrtgerät anzulegen, zu führen und bei den staatlichen Prüfungen vorzulegen sind.

§ 6

Prüfung durch andere Prüfstellen

(1) Die im § 2 genannten Erzeugnisse unterliegen als Luftfahrtgerät nicht der Vorlagepflicht bei anderen Prüfstellen.

(2) Soweit derartige Erzeugnisse anderweitig, verwendet werden, unterliegen sie der Qualitätskontrolle und Prüfung gemäß den Bestimmungen über das Material- und Warenprüfwesen. Die jeweiligen Prüfstellen haben bei diesen Prüfungen die Ergebnisse der staatlichen Prüfung durch die Prüfstelle für Luftfahrtgerät zu beachten.

(3) Die Erzeugnisse, die nach bestimmten Arbeits- und Brandschutzanordnungen als überwachungspflichtige Anlagen der Genehmigung, Zulassung, Abnahme und regelmäßig wiederkehrender Prüfung durch die Technische Überwachung unterliegen bzw. nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 4. Oktober 1956 (GBL I S. 1251) zulassungspflichtig sind, sind durch die hierfür zuständigen Organe zu prüfen. Die Bescheinigungen hierüber sind bei der staatlichen Prüfung nach dieser Anordnung vorzulegen.

(4) Die Prüfstelle für Luftfahrtgerät hat mit den entsprechenden Prüfstellen die erforderliche Abstimmung zur Vermeidung von Doppelpflichten herbeizuführen und kann diese bei der Durchführung ihrer Aufgaben um Mithilfe ersuchen oder deren Prüfungen anerkennen, soweit sie den an Luftfahrtgerät zu stellenden Anforderungen entsprechen.

(5) Die Prüfstelle für Luftfahrtgerät ist berechtigt* Prüfaufgaben geeigneten Versuchs- und Prüfeinrichtungen aus Forschung und Industrie zu übertragen. Die Prüfstelle für Luftfahrtgerät hat hierüber mit den Versuchs- und Prüfeinrichtungen entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

II.

Musterprüfung

§ 7

Musterprüfungspflicht

(1) Die Musterprüfung ist die erstmalige staatliche Prüfung eines Luftfahrtgeräts in der Deutschen Demokratischen Republik, welches nicht einem schon mustergeprüften Erzeugnis nachgebaut ist.

(2) Luftfahrtgerät, das von einem anderen Hersteller nach den vollständigen Bauunterlagen eines bereits mustergeprüften Erzeugnisses nachgebaut wird, unterliegt mit Ausnahme der Triebwerke keiner erneuten Musterprüfung, soweit nicht im Prüfzeugnis etwas anderes festgelegt ist.

(3) Triebwerke, die von einem anderen Hersteller nach einem bereits mustergeprüften Erzeugnis nachgebaut werden, unterliegen in jedem Fall einer erneuten Musterprüfung.

(4) Soweit für das Muster mehrere Varianten vorgesehen sind, die den Verwendungszweck, die Betriebsleistungen, die Betriebseigenschaften oder die Betriebssicherheit verändern können, ist die Musterprüfung für jede dieser Varianten durchzuführen;

§ 8

Nachbaumusterprüfung

(1) Bei Nachbau eines mustergeprüften Luftfahrtgeräts gemäß § 7 Absätzen 2 und 3 wird die erneute Musterprüfung in ihrem Umfang beschränkt.